80. Ift zu den veränderten Umständen, wegen deren nach §§. 807. 815 C.P.D. die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Berfügung gesordert werden fann, die Erlangung besterer Kenntnissieitens der durch den Arrest oder die Berfügung betroffenen Partei von dem maßgebenden Sachverhalte zu rechnen?

IV. Civissenat. Urt. v. 4. Juli 1889 i. S. S. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. IV. 148/89.

- I. Landgericht Landsberg a./B.
- II. Kammergericht Berlin.

Die minderjährige, durch ihre Mutter als Pflegerin vertretene, vermögenslose und erwerbsunfähige Rlägerin hatte gegen ihren mütterslichen Großvater auf Gewährung des Unterhaltes Klage erhoben und im Laufe des Rechtsstreites den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nachgesucht, durch welche dem Beklagten aufgegeben würde, ihr während der Dauer des Rechtsstreites monatlich 60 M an Unterhaltsgeldern zu zahlen. Zur Begründung des Untrages hatte die Klägerin, deren Mutter vermögenslos ist, und deren väterliche Großeltern gestorben sind, geltend gemacht, daß sie von ihrem Vater, da gegen ihn die Iwangsvollstrechung fruchtlos ausgefallen und er von Hamburg nach Kamerun ausgewandert sei, Gewährung des Unterhaltes nicht erlangen könne. Der Beklagte hatte auf den Antrag erklärt, daß er unter den obwaltenden Umständen seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Klägerin anerkennen müsse. Dem Antrage war vom Berufungsgerichte stattgegeben worden. Der Beklagte beantragte in

der Folge auf Grund bes &. 807 C.P.D. die Aufhebung der einft= weiligen Berfügung wegen veranberter Umftanbe. Er machte geltenb. daß sein Anerkenntnis der Berpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes auf der falschen, von ihm für richtig gehaltenen Angabe der Rlägerin beruhe, daß die Zwangsvollstredung gegen den in erster Reihe verpflichteten Bater ber Rlägerin fruchtlos ausgefallen und biefer felbft nach Ramerun gegangen fei. Der Bater ber Rlägerin habe in Wahrheit Deutschland nicht verlaffen, feit dem Erlaffe der einstweiligen Berfügung immer in Hamburg gewohnt, auch die der Klägerin zuerkannten Unterhaltsgelber stets gezahlt. Eine Zwangsvollstredung sei auch nicht fruchtlos ausgefallen. Die Mutter ber Klägerin habe vielmehr fortdauernd die Bension ihres Chemannes pfänden lassen. Das Berufungsgericht erfannte, ohne sich über bas Vorhandensein des Erfordernisses der veränderten Umstände auszusprechen, nach dem Antrage bes Beklagten. Die von der Rlägerin eingelegte Revision murbe für begründet erfannt und bie Sadje gur anderweiten Berhandlung und Enticheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mus ben Grunben:

. . "Die Entscheibung über bas Rechtsmittel hangt in erfter Reihe von der Beftimmung des Begriffes ber veranderten Umftande ab, beren Vorhandensein bas Begehren ber Aufhebung einer einft= weiligen Verfügung nach & 807. 815 C.B.D. zu rechtfertigen geeignet sein foll. Der in biejen Baragraphen zugelassene Untrag ift prozefordnungemäßig nicht bagu bestimmt, die einstweilige Verfügung aus bem Grunde anzugreifen und zu beseitigen, weil fie von Anfang an ungerechtfertigt gemefen ift. Diefem Zwede follen, wenn bie einstweilige Berfügung durch Beschluß angeordnet ist, der Widerspruch gegen den Beschluß nach &. 804, 815, 816 a. a. D. ober, wenn die einstweilige Berfügung burch Enburteil angeordnet ober auf erhobenen Widerspruch durch Endurteil beftätigt worden ift, die gegen Endurteile zulässigen Rechtsmittel bienen. Der Antrag ber &. 807. 815 ist vielmehr zu dem Behufe gegeben, eine einftweilige Verfügung gur Aufhebung zu bringen, weil sie infolge inzwischen eingetretener Umftanbe aufgehört hat, gerechtfertigt zu sein. Und es liegt im Begriffe der veränderten Umstände, daß die Aufhebung auf Grund des §. 807 dem versagt werden muß, der in dem Verfahren, welches dem Erlasse

ber Verfügung vorangegangen ist, versäumt hat, fich ber Verteibigungsmittel, die ihm ju Gebote ftanden, in ausreichendem Dage ju bebienen und nun bas früher Verfäumte nachholen will. Begriff ber veranberten Umftanbe erfordert nicht nur, bag bem Gerichte ein veränderter Streitstoff vorgelegt wird, sondern auch, bag Die Anderung bes Streitstoffes in Bortommnissen ihren Grund bat. welche erft nach dem Ubichlusse bes Borverfahrens in einem Reit= puntte, ber ihre Geltendmachung in jenem Berfahren ausichloß, eingetreten find. Wird von biesem Gesichtspunfte aus an die Brufung ber Frage, ob im Streitfalle veränderte Umstände vorliegen, herangetreten, fo liegt flar bor, daß das fragliche Erforbernis im Streit= falle nicht für gegeben eraditet werben tounte, wenn der Begriff ber veränderten Umstände nur durch eine später eingetretene Beränderung ober Neugestaltung ber äußeren Thatsachen gebeckt würde, von benen die unter ben Streitteilen bestehenden Beziehungen, die den Erlaß der einstweiligen Verfügung veranlaßt haben, bestimmt werden. nach bem Thatbestande bes mit ber Revision angefochtenen Berufungsurteiles hat ber Beklagte überall nicht geltend gemacht, daß eine objektive Anderung in den äußeren Thatsachen, die auf das vorliegende Streitverhaltnis von Ginfluß fein konnen, und von benen bie Beantwortung ber Frage nach ben Boraussehungen ber geltend gemachten Bervflichtung bes Beklagten, die Roften des Unterhaltes ber Klägerin zu bestreiten, abhängig ist, seit dem durch das Urteil vom 14. August 1888 erfolgten Erlaffe ber einstweiligen Berfügung eingetreten ift. Der Untrag ist vielmehr nur barauf gegründet, daß ber Beklagte im Vorverfahren Thatsachen, welche die Klägerin wider besiercs Wissen vorgebracht haben foll, als richtig angenommen, demgemäß seine Erklärungen abgegeben und erst später die richtige Kenntnis über das seine rechtliche Stellung zur Rlägerin betreffs ber ftreitigen Berpflichtung beherrschende Sachverhältnis erhalten habe. Es fragt fich also, ob mit biefer Begrundung bes Antrages die Borausschung bes Vorliegens veränderter Umstände als ausreichend behauptet anzusehen ist. Es wird darüber gestritten, ob eine Aufhebung der einstweisigen Berfügung auf Grund bes &. 807 nur ausgesprochen werden barf, wenn Thatsachen in Frage stehen, welche erft nach bem Schlusse ber Berhandlung, auf welche das Urteil ergangen ift, eingetreten find, ober ob die Aufhebung auch wegen folder Thatsachen mit Erfolg

nachgesucht werden kann, die dem Schuldner erst später bekannt geworden sind, sodaß also die veränderten Umstände in der Erlangung besseren Kenntnis des Schuldners von den das Streitverhältnis besherrschenden äußeren Thatsachen auch ohne deren objektive Beränderung zu sinden sein würden. Die engere Auffassung wird von Möller in der Zeitschrift von Busch und Vierhaus Bb. 10 S. 504 sig., die weitere von Struckmann und Koch im Kommentar zur Tivisprozesordnung, Anm. 1 zu §. 807, vertreten Zu Gunsten der einschränkenden Auffassung wird,

val. Bufch und Bierhaus, a. a. D. S. 504 Unm. 15. die Beftimmung im §. 686 C.P.D. herangezogen, in der Ginmen= bungen, welche ben durch ein Urteil festgestellten Unspruch betreffen. nicht anders für julaffig erklart werden, als wenn die Brunde, auf benen fie beruhen, erft nach bem Schluffe berjenigen mundlichen Berhandlung entstanden find, in welcher Einwendungen prozeforbnungs= makig spätestens hatten geltenb gemacht werben konnen. Allein biefe Erwägungen reichen nicht hin, um zu Gunften ber einschränkenben Auffassung den Ausschlag zu geben. Wenn es sich um die Aufrechthaltung eines Urteiles handelt, durch das ein Anspruch festgestellt wird, so werden nach b. 686 a. a. D. zwar Einwendungen gegen ben Anspruch, beren Grund in dem Reitpunkte icon entstanden war, bis su welchem fie in dem gerichtlichen Berfahren, auf Grund beffen bas Urteil gesprochen worden, geltend gemacht werben konnten, ber Regel nach nicht mehr zugelassen, auch wenn ihr Grund ber Bartei, gegen welche ber Unspruch fich richtet, erft nach jenem Zeitpunkte bekannt geworden ist. Aber der Grund, aus welchem einem Urteile gegenüber. wenn die Möglichkeit neuen thatfächlichen Borbringens in einem neuen Rechtszuge nicht mehr gegeben ift, ber von dem Urteile Betroffene mit ber Behauptung, bag er infolge feiner mangelhaften Renntnis nicht alle feine Rechtsbehelfe in dem Rechtsftreite habe vorbringen fonnen, nicht mehr gehört wird, liegt in bem Schube, auf ben ein ber Rechtsfraft fähiges Urteil neuem thatfachlichen Borbringen gegen= über Anspruch haben muß. Und im vorliegenden Falle handelt es sich um ein folches Urteil nicht. Die Entscheidung, burch welche eine einstweilige Verfügung angeordnet wird, hat ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Bedeutung, mahrend ein rechtsfraftiges Urteil ben Rechtsftreit endgültig zu entscheiden bestimmt ift. Es liegt also ein 24*

innerer Grund nicht vor, die Entscheidung, durch die eine einstweilige Versügung angeordnet ist, in der hier fraglichen Richtung dem rechtseträftigen Urteile gleichzustellen und damit der Partei bei anfangs mangelhafter, später aber richtiger und vollständiger Erkenntnis des Thatbestandes die Möglichkeit einer Abhilse der einstweiligen Versügung gegenüber die zur Entscheidung über die Hauptsache zu versiagen. Und da auch im Gesetze ein zwingender Grund nicht enthalten ist, der es hindert, den Begriff der veränderten Umstände dahin zu bestimmen, daß er die Erlangung besserten Renntnis des durch die Versügung Vetroffenen von dem maßgebenden Sachverhalte einschließt, so muß diese letztere Auffassung für die richtige erachtet werden.

Das Berufungsgericht hat sich barüber, ob die fragliche Vorausjekung im Streitstoffe gegeben ist, nicht ausgesprochen. Der Thatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteiles ent= halten auch nichts davon, daß die Streitteile über das Vorhandensein bes fraglichen Erfordernisses verhandelt haben. Die Frage, ob die in Rebe stehende prozegordnungsmäßige Voraussehung des Begehrens bes Beflagten gegeben ift, muß aber von Umts wegen geprüft merben. Erweist sich die fragliche Voraussehung als vorhanden, so ergiebt sich insofern in bem angefochtenen Urteile bie Berletung einer Rechtsnorm, als bas Berufungegericht auf bie Bestimmungen in ben 68. 266, 800 C.P.D. nicht bie erforberliche Rucficht genommen hat. Steht nämlich bem Beklagten als Grund ber Aufhebung ber Verfügung der auf ber Erlangung befferer Renninis von bem entscheibenben Sachverhalte berubende Umftand zur Seite, fo hat bies bie Wirfung, bag nun bie Klägerin, wenn sie die Aufhebung der Berfügung vermeiden will, die Erforbernisse ihres ursprünglichen Antrages, ben Beklagten burch einft= weilige Verfügung zur Gewährung bes Unterhaltes in der beanspruchten Beise anzuhalten, also insbesondere bas Unvermögen ihres Baters zur Bemährung des Unterhaltes, anderweit glaubhaft zu machen hat. Bon ber feitens ber Revisionstlägerin im gegenwärtigen Rechtszuge behaupteten Anderung der Beweislaft in der fraglichen Richtung kann nicht die Rebe fein. Sätte ber Beklagte ben Untrag, Die vorläufige Berfügung aufzuheben, auf die Behauptung gegrundet, bag ber Bater ber Klägerin nachträglich die Mittel erlangt hätte, ber Klägerin ben Unterhalt zu gewähren, fo wurde die Beweislaft ohne Zweifel ben Beklagten treffen. Aber barum handelt es fich nicht. Der Beklagte

behauptet, daß der Bater der Klägerin niemals aufgehört habe, der Klägerin den Unterhalt gewähren zu können, und gründet den Antrag darauf, daß er selbst, verseitet durch die von der Klägerin zur Bezgründung ihres Antrages auf Erlassung der Verfügung aufgestellten Behauptungen, angenommen habe, in den Verhältnissen des Vaters der Klägerin sei eine Anderung eingetreten, vermöge deren die Klägerin Unterhalt von ihrem Vater nicht mehr sordern könne. Der veränderte Umstand ist also nur die Erlangung der Kenntnis des Beklagten davon, daß sich in den Verhältnissen des Vaters der Klägerin nichts geändert habe

Diese Erwägungen machen die Aussebung des angesochtenen Urteiles und die Zuruckverweisung der Sache an das Berusungsgericht notwendig, damit das Gericht sich nach anderweiter Verhandlung der Sache darüber ausspreche, ob die in dem Vorhandensein veränderter Umstände bestehende Voraussehung des Verlangens, die Verfügung aufzuheben, vorliege und im Falle der Bejahung der Frage darüber befinde, ob die Erfordernisse der einstweiligen Verzügung selbst in der angegebenen Richtung nach Vorschrift der §§. 266. 800 C.P.D. glaubshaft gemacht seien."...